



Satzung des UAV DACH e.V.

beschlossen bei der 54. Mitgliederversammlung am 19. November 2019 in Nürnberg



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck, Ziele und Tätigkeiten
- § 3 Mitglieder des Vereins
- § 4 Vollmitglieder
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Assoziierte Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands
- § 12 Beendigung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern
- § 13 Geschäftsstelle des Vereins und Funktionen
- § 14 Maßnahmen, Haushaltsplan, Finanz- und Beitragsordnung und Geschäftsbericht
- § 15 Arbeits- und Fachgruppen
- § 16 Haftungsausschluss
- § 17 Vertraulichkeit
- § 18 Veröffentlichungen und Ergebnisse
- § 19 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: "UAV DACH" mit dem Zusatz „Verband für unbemannte Luftfahrt“, im Folgenden der "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig, Deutschland.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach seiner Eintragung wird zum Zweck der Angabe seiner Rechtsform der Namenszusatz "e.V." an den Namen des Vereins angefügt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Tätigkeiten

- (1) Der Verein fördert die unbemannte Luftfahrt. Er setzt sich für die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und einen sicheren und effektiven Betrieb von Unmanned Aircraft Systems (im Folgenden „UAS“) ein. Er stellt sich gegen den bedrohlichen und missbräuchlichen Einsatz von Drohnen.

Der Verein ist ein Fachverband vorrangig für den deutschsprachigen Raum Europas.

Der Verein bietet eine Plattform und ein Netzwerk für Fachdiskussionen zur unbemannten Luftfahrt.

Der Verein kommuniziert die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in den politisch-parlamentarischen Raum, insbesondere in die Verkehrs-, Wirtschafts- und Sicherheitspolitik, sowie in die Luftfahrtverwaltung.

Der Verein vertritt die allgemeinen und landesspezifischen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Geschäftsmodelle seiner Mitglieder.

Der Verein repräsentiert sich und seine Mitglieder bei nationalen und internationalen Veranstaltungen.

Der Verein sammelt, strukturiert und bewertet relevante Informationen der unbemannten Luftfahrt, um darüber Standpunkte und Expertise zu schaffen.

Übergeordnete Ziele sind die wirtschaftliche Verwendung von UAS zum Nutzen der Bevölkerung, das Erreichen breiter öffentlicher Akzeptanz und die Betriebssicherheit im Luftraum und ohne Gefahren für Personen oder Sachen am Boden.

- (2) Der Zweck und die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Organisation von ständigen oder anlassbezogenen Arbeits- oder Fachgruppen zur Erarbeitung von Expertenwissen,
 - (b) Informationsaustausch mit Politik und Luftfahrtverwaltung,
 - (c) Vertretung der Interessen der Mitglieder und Beratung der Luftfahrt- und Flugsicherheitsbehörden zu Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von UAS und ihrer Ausrüstung zur Fernsteuerung sowie das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal einschließlich Fernpiloten und die an diesen Tätigkeiten beteiligten

- Organisationen (Vorschläge, Empfehlungen, Kommentare, Stellungnahmen),
- (d) Mitwirkung in nationalen und supranationalen Arbeitsgruppen und Gremien (z.B. nationaler Beirat unbemannte Luftfahrt, SESAR, JARUS, DIN, ASD-STAN)
 - (e) Präsentation von Arbeitsergebnissen des Vereins bei nationalen und internationalen Gremien und Veranstaltungen;
 - (f) Unterstützung Mitglieder bei der Umsetzung von neuen Konzeptionen und Verfahren für den Betrieb von UAS,
 - (g) Steuerung von Informationen über Forschungs- und Entwicklungsprojekte an die Mitglieder,
 - (h) Durchführung von Fachgesprächen und Workshops mit den Branchen, die UAS nutzen (Verticals) sowie von Ausstellungen und Tagungen mit nationalem und internationalem Charakter
 - (i) Teilnahme an Fachmessen und -tagungen,
 - (j) Mitgliedschaft/Mitwirkung im europäischen Verband für UAS,
 - (k) Kooperativer Dialog mit anderen Luftsport-, Modellflug-, Piloten- und Industrieverbänden,
 - (l) Kooperationen, Mitgliedschaften und Beteiligungen an und mit relevanten Organisationen und internationalen Verbänden,
 - (m) aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein agiert fachbezogen und achtet darauf, dass Vorschläge und Empfehlungen nicht durch einseitige oder einzelne Mitgliederinteressen dominiert werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern (§ 4), Ehrenmitgliedern (§ 5) und assoziierten Mitgliedern (§ 6).
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Eine Anfechtung der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme in den Verein sind ausgeschlossen. Einzelheiten sind in den §§ 4 bis 6 geregelt.
- (3) Jedes Mitglied benennt schriftlich an den Vorstand einen Ansprechpartner (PoC) und seinen Vertreter (stv. PoC).

§ 4 Vollmitglieder

- (1) Vollmitglied des Vereins sind ausschließlich juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften, Hochschulen und Forschungsgesellschaften und Behörden, die in ausreichendem Maße im Bereich der unbemannten Luftfahrt tätig sind.

- (2) Die Aufnahme eines Vollmitglieds bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
- (3) Die Vollmitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von Vollmitgliedern jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (Austritt).
- (5) Vollmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils aktuellen Beitragsordnung.
- (6) Vollmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und sie sind berechtigt, an allen Tätigkeiten des Vereins, insbesondere an seinen Arbeits- und Fachgruppen, stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die besondere Leistungen für den Verein erbringen oder sich im Tätigkeitsbereich des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag von mindestens drei (3) Vollmitgliedern von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Austritt oder Tod. Sie kann durch das Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden (Austritt).
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie sind berechtigt, an allen weiteren Tätigkeiten des Vereins, insbesondere an seinen Arbeits- und Fachgruppen, stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen sowie gewerbetreibende natürliche Personen, die in ausreichendem Maße an der unbemannten Luftfahrt interessiert oder in ihr tätig sind sowie Partnerorganisationen, die an der unbemannten Luftfahrt interessiert sind.
- (2) Die Aufnahme eines assoziierten Mitglieds bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
- (3) Die assoziierte Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von dem Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (Austritt).
- (5) Assoziierte Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils aktuellen Beitragsordnung.
- (6) Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an allen Tätigkeiten des Vereins teilzunehmen. Assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und den Arbeits- und Fachgruppen grundsätzlich kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt unter Einhaltung der in den §§ 4 bis 6 genannten Kündigungsfristen. In besonderen Fällen (Insolvenz oder anderweitige Zahlungsunfähigkeit) kann der Vorstand über die Verkürzung der Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft entscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ohne Weiteres, wenn:
 - (a) das Mitglied (juristische Person oder Personengesellschaft) nicht mehr besteht oder bei Tod des Mitglieds (natürliche Person),
 - (b) der Verein die Mitgliedschaft nach Absatz (3) beendet.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein (Ausschluss) ist außer den unter Absatz 2 genannten Fällen nur auf Antrag von mindestens zwei (2) Vollmitgliedern und auf der Basis einer Entscheidung der Mitgliederversammlung möglich, die bei ernsthafter Verletzung dieser Satzung durch das entsprechende Mitglied, die nicht behoben werden kann, oder anderem wichtigen Grund ergehen kann. Wichtige Gründe können insbesondere vorliegen, wenn z.B. das entsprechende Mitglied eine Situation herbei führt, wonach die Fortsetzung der Mitgliedschaft für andere Mitglieder nicht mehr zumutbar ist, das betreffende Mitglied ein den Ruf des Vereins oder die Vereinsziele schädigendes Verhalten praktiziert oder Beitragsrückstände
- (4) Dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft nach Absatz 3 beendet werden soll, muss die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von regelmäßig einem (1) Monat gegeben werden.
- (5) Die Beendigung wird mit dem Tag der Entscheidung wirksam. Sie wird dem Mitglied vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Der Mitgliedsbeitrag muss dennoch für das gesamte Jahr entrichtet werden; ein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge für das Jahr, in dem der Ausschluss erfolgt, besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung (§ 9).
- (b) Der Vorstand (§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel im letzten Quartal des Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliederversammlung), zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können auf Anforderung des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10% der Vollmitglieder stattfinden.
- (3) Jedes Vollmitglied benennt schriftlich an den Vorstand einen Vertreter für die Mitgliederversammlung, der das Stimmrecht wahrnimmt. Änderungen bedürfen der Schriftform. Hilfsweise darf ein zusätzlicher Vertreter benannt werden.
- (4) Vollmitglieder können durch den Vertreter eines anderen Vollmitglieds vertreten werden, soweit eine entsprechende schriftliche Stimmrechtsübertragung vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt oder vorgelegt wird. Ein Vollmitglied darf nicht mehr als drei (3) andere Vollmitglieder vertreten. Vertretene Vollmitglieder gelten als anwesende Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier (4) Wochen vor dem Tag der Sitzung. In dringenden Fällen, die vom Vorstand als solche durch Beschluss festgestellt werden, kann die Einberufungsfrist auf vierzehn (14) Kalendertage verkürzt werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt über die jeweils benannten Kontaktpersonen (PoC, stv. PoC) bzw. direkt an die Einzel- und Ehrenmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.
- (6) Die Einberufung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Die Mitglieder können zusätzliche Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens fünfzehn (15) Kalendertagen vor dem Tag der Sitzung vorschlagen.
- (7) Zu allen Tagesordnungspunkten, die einer Entscheidung/Abstimmung bedürfen, muss eine Sachstandsdarstellung mit Beschlussvorschlag spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor der Sitzung über die PoC/stv. PoC bei den Mitgliedern eingehen.
- (8) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, der auch für die Erstellung eines Protokolls sorgt. Das Protokoll muss vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Ist der Vorstandsvorsitzende an der Sitzungsleitung gehindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter, dem die Sitzungsleitung und die Protokollverantwortung obliegen.
- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene und rechtzeitig mit den Entscheidungsunterlagen ausgestattete Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit

- in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Die folgenden Entscheidungen bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen:
- (a) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - (b) Beendigung einer Mitgliedschaft durch Ausschluss gem. § 7 Absatz 3,
 - (c) Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Geschäftsberichtes gem. § 14 (6) der Satzung
 - (d) Annahme des jährlichen Maßnahmen- und Haushaltsplans und die Änderung dieser Pläne,
 - (e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung,
 - (f) Wahl und Festlegung der Amtszeit des Vorstandes sowie seine jährliche Entlastung,
 - (g) die Einrichtung einer Geschäftsstelle nach § 14 sowie die Bestellung von besonderen Vertretern i.S.d. § 30 BGB und von sonstigen Bevollmächtigten,
 - (h) die Einrichtung von Funktionen für die Vereinsarbeit,
 - (i) Bildung von Arbeits- oder Fachgruppen und deren Auflösung,
 - (j) Annahme, Änderung oder Ergänzungen anderer interner Ordnungen des Vereins (inkl. Geschäftsordnung für den Vorstand oder für die Geschäftsstelle).
- (11) Der Zustimmung von mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung bedürfen jedenfalls:
- (a) die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung,
 - (b) die Entlassung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit,
 - (c) die Auflösung des Vereins, die Umwandlung in eine andere Rechtsform sowie Zusammenschlüsse jedweder Art.
- (12) Vollmitglieder erhalten ihre Stimmen im Verhältnis ihrer Eingruppierung in der Beitragsordnung des Vereins wie folgt:
- Stufe 1 – 1 Stimme
 - Stufe 2 – 2 Stimmen
 - Stufe 3 – 3 Stimmen
 - Stufe 4 – 4 Stimmen.
- (13) Die Stimmanteile eines Mitglieds sind nicht teilbar und müssen einheitlich ausgeübt werden.
- (14) In dringenden Angelegenheiten, die vom Vorstand als solche durch Beschluss festgestellt werden, kann die Mitgliederversammlung Entscheidungen ohne persönliches Zusammentreffen (z. B. durch Austausch per Fax oder E-Mail) treffen, sofern nicht ein Vollmitglied einem solchen Verfahren innerhalb einer in dem betreffenden Entscheidungsvorschlag ausdrücklich genannten Frist von mindestens zehn (10) Kalendertagen widerspricht.

- (15) Weitere Vorschriften hinsichtlich der Verfahren der Mitgliederversammlung und ihrer Sitzungen können von der Mitgliederversammlung in einer internen Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Geschäfte und die Finanzen des Vereins werden vom Vorstand geführt. Er überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt nicht mehr als drei (3).
- (2) Im Vorstand sollen mehrheitlich integre Persönlichkeiten mit besonderen Leistungen im Tätigkeitsbereich des Vereins vertreten sein. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für einen von dieser zu bestimmenden Zeitraum ernannt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Begrenzung nach Absatz 1 Satz 2.
- (4) Von den Vorstandsmitgliedern ist ein Mitglied, das die Kriterien des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt, von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden zu wählen. Neben den Aufgaben, die ihm in dieser Satzung zugewiesen sind, hat der Vorstandsvorsitzende die Aufgabe des Sprechers und Koordinators des Vereins nach außen, insbesondere im Hinblick auf die in § 2 Absatz 2 (b), (e), (k), (i) und (m) genannten Vereinstätigkeiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstandsvorsitzenden bestimmte Vorstandsmitglieder mit besonderen Funktionen betrauen, wie z. B. der des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und/oder des Finanzvorstands.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte nach § 26 Absatz 1 Satz 3 BGB wie folgt beschränkt:
 - (a) Die Aufnahme oder Ausgabe von Darlehen oder jeglicher Art von Bürgschaften/Garantien außerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans ist nicht zulässig.
 - (b) Die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, die Beteiligung in anderen juristischen Personen oder die Beteiligung an Unternehmen oder jeder anderen Art von Organisation bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Über eine Vergütung und Aufwandsübernahme (z.B. Erstattung von Reise- oder anderen Auslagen) für die Tätigkeit des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans. In Bezug auf die zu schließenden Verträge wird der Vorstand von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (8) Die Rechte und Pflichten jedes Vorstandsmitglieds sind persönlich und dürfen an keine andere Person delegiert werden, sofern diese Satzung keine ausdrückliche Ausnahme vorsieht.

- (9) Weitere Anforderungen an die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung des Vereins, die Pflichten und Tätigkeiten des Vorstands, Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte durch die Mitgliederversammlung, etc. können von der Mitgliederversammlung in einer internen Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt werden.
- (10) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Erweiterten Vorstand zur Erfüllung spezifischer Aufgaben einzusetzen, so lange dies erforderlich ist. Dieser Erweiterte Vorstand setzt sich aus maximal drei (3) Leitern der Arbeits- oder Fachgruppen zusammen und hat eine (1) Stimme im Vorstand.
- (11) Spezifische Aufgaben sowie der Einsatz des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden im Drei-Wochen-Rhythmus statt (Präsenzsitzungen oder Telefonkonferenzen). Weitere Sitzungen werden bei Bedarf und auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes abgehalten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende lädt alle Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands zu den Sitzungen ein. Weitere Personen können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, wenn dies im Vorstand abgestimmt ist. Die Einberufungsfrist beträgt grundsätzlich mindestens vier (4) Tage.
- (3) Entscheidungen des Vorstandes werden grundsätzlich während ordnungsgemäß einberufener Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Entscheidungen können in einer Sitzung oder in einem sonstigen Verfahren nur dann getroffen werden, wenn die Mehrheit der im Vorstand vertretenen Stimmen teilnimmt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied und der Erweiterte Vorstand haben eine (1) Stimme im Vorstand. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 12 Beendigung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet in den folgenden Fällen:
 - (a) mit Ablauf der von der Mitgliederversammlung bestimmten Amtszeit,
 - (b) durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds,
 - (b) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat,
 - (c) aufgrund Entlassung durch die Mitgliederversammlung, die insbesondere bei groben Pflichtverletzungen durch Beschluss nach den Bestimmungen des § 9 Absatz 11 zu erfolgen hat,
 - (d) durch Tod des Vorstandsmitgliedes.

- (2) Endet eine Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vor dem regulären Ablauf der Amtszeit, sorgt die Mitgliederversammlung dafür, dass für die restliche Amtszeit unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied ernannt wird. Es liegt insofern eine dringende Angelegenheit im Sinne des § 9 Absatz 14 vor.
- (3) Ein Vorstandsmitglied hat nach Ende der Amtszeit unverzüglich alle Sachmittel, welche ihm vom Verein zur Verfügung gestellt wurden oder die er für seine Vereinstätigkeit erlangt hat und die im Eigentum des Vereins stehen, dem Verein unaufgefordert und vollständig sowie auf seine Kosten zurück zu geben oder nach Verlangen des Vereins vollständig zu vernichten.
- (4) Dokumente mit Bezug zur Vereinsarbeit, auch in digitaler Form, sind nach Ende der Amtszeit unverzüglich an die Geschäftsstelle zu senden oder auf Verlangen des Vereins zu vernichten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Informationen aus der Vorstandsarbeit für die Dauer von drei (3) Jahren nach Ende ihrer Amtszeit nicht gegenüber Dritten oder öffentlich zu verwenden.

§ 13 Geschäftsstelle des Vereins und Funktionen

- (1) Zur Erledigung der verwaltungsmäßigen, laufenden Geschäfte des Vereins kann die Mitgliederversammlung entscheiden, eine Geschäftsstelle einzurichten. Es können ein Leiter der Geschäftsstelle und Mitarbeiter bestellt werden.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird durch die Mitgliederversammlung berufen. Über die Vergütung/Aufwandsentschädigung des Leiters der Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle hat hinsichtlich der ihm fest zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i.S.d. § 30 BGB. Der Leiter der Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben und die Aufgabenverteilung werden in einer Geschäftsstellenordnung bzw. einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt und vom Vorstand gebilligt.
- (4) Über die Anstellung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans.
- (5) Verträge, in denen die Anstellung und die Vergütung des Leiters der Geschäftsstelle sowie weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle geregelt werden, schließt der Vorstand entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ab.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann neben der Geschäftsstelle weitere Funktionen, z.B. Referenten und Sachbearbeiter, die für die Vereinsarbeit notwendig sind, auf der Grundlage von Funktionsbeschreibungen beschließen. Verträge, in denen die Beschäftigung und die Vergütung

geregelt werden, schließt der Vorstand nach und entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung ab.

§ 14 Maßnahmen, Haushaltsplan, Finanz- und Beitragsordnung und Geschäftsbericht

- (1) Die Maßnahmen, mit denen der Verein seinen Zweck verfolgt und seine Ziele erreicht, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Maßnahmenplan gilt grundsätzlich für ein Geschäftsjahr. Änderungen und Ergänzungen kann die Mitgliederversammlung auch unterjährig beschließen. Über die Tätigkeiten des Vereins entscheidet der Vorstand im Rahmen des Maßnahmen- und Haushaltsplans.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck und erreicht seine Ziele im Wesentlichen durch Tätigkeiten seines Vorstands und freiwillige aktive Mitwirkung seiner Mitglieder bei Veranstaltungen und in den Arbeits- oder Fachgruppen des Vereins.
- (3) Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich in der letzten Mitgliederversammlung des laufenden Finanzjahres einen Vorschlag für den jährlichen Maßnahmenplan und den Haushaltsplan für das nächste Finanzjahr vor. Zusammen mit dem jährlichen Maßnahmenplan entscheidet die Mitgliederversammlung über einen Haushaltsplan für das folgende Finanzjahr. Über Änderungen des Haushaltsplanes beschließt die Mitgliederversammlung. Verpflichtungen des Vereins, die über die im Haushaltsplan aufgeführten Mittel oder sonstigen Mittel des Vereins hinausgehen, dürfen von einem rechtlichen Vertreter des Vereins nicht eingegangen werden.
- (5) Zusammen mit dem Haushaltsplan entscheidet die Mitgliederversammlung über die für das folgende Finanzjahr geltende Finanz- und Beitragsordnung. Erfolgt hierzu kein Beschluss, gilt die jeweils aktuelle Finanz- und Beitragsordnung weiter. Eine Staffelung von Beitragssätzen nach Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern, Unternehmensgröße und Art der Tätigkeit eines Mitglieds ist zulässig. Für die Teilnahme von Nichtmitgliedern an vom Verein organisierten Veranstaltungen und Workshops darf der Verein Teilnehmerbeiträge erheben. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (6) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich in der letzten Mitgliederversammlung des laufenden Finanz- und Geschäftsjahres eine vom Steuerberater geprüfte Jahresrechnung, einschließlich des Jahresabschlusses, des vorhergehenden Finanzjahres vor und berichtet zu seiner Geschäftsführung in demselben Finanzjahr (zusammen als „Geschäftsbericht“ bezeichnet). Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über die Annahme des jährlichen Geschäftsberichts.

- (7) Mit der Entscheidung über die Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts soll die Mitgliederversammlung auch über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes entscheiden.
- (8) Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung kann zur Prüfung der Jahresrechnung ein „Kassenprüfer“ eingesetzt werden.

§ 15 Arbeits- und Fachgruppen

- (1) Zur Durchführung der in § 2, dort insbesondere Absatz 2 a), genannten Tätigkeiten des Vereins, entscheidet die Mitgliederversammlung Arbeits- und Fachgruppen einzurichten. Das Vorschlagsrecht für die Gründung neuer Arbeits- oder Fachgruppen liegt beim Vorstand und den Mitgliedern.
- (2) Eine generelle Beschreibung von Inhalt und Tätigkeiten jeder Arbeits- oder Fachgruppe wird vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (3) Alle Mitglieder (Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder) sind berechtigt, an den Arbeits- und Fachgruppen teilzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Gäste können bei Bedarf mit Zustimmung der Mitglieder der jeweiligen Arbeits- und Fachgruppe eingeladen werden.
- (4) Im Sinne der Zielsetzung des Vereins, soll die Tätigkeit der Arbeits- und Fachgruppen zu einem gemeinsamen und einvernehmlichen Arbeitsergebnis der Teilnehmer führen. Abweichende Meinungen oder Ergänzungen können zu Protokoll genommen werden.
- (5) Berührt ein Arbeitsgruppenergebnis in bedeutsamer oder offensichtlicher Weise die Interessen eines in der Arbeitsgruppe nicht vertretenen Vereinsmitglieds, ist die Abgabe einer Stellungnahme unbenommen.
- (6) Jede Arbeits- oder Fachgruppe gibt sich eine Geschäfts- und Teilnahmeordnung.
- (7) Jede Arbeits- oder Fachgruppe berichtet einmal jährlich der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Einrichtung, Fortführung oder Auflösung der Arbeits- und Fachgruppen.
- (8) Die Arbeits- und Fachgruppen werden von einem Vorstandsmitglied und den Leitern der Arbeits- und Fachgruppen koordiniert.

§ 16 Haftungsausschluss

- (1) Außer im Fall einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung, gibt ein Mitglied und dessen Vertreter, das im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Vereins Informationen, Daten oder Materialien beibringt, keine Zusicherung und übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Genauigkeit, Freiheit von Rechten Dritter oder der Vollständigkeit solcher Informationen, Daten oder Materialien. Jegliche Haftung dieses Mitglieds sowie dessen Vertreters gegenüber einem anderen Mitglied im

- Zusammenhang mit oder als Folge der Nutzung dieser Information, Daten oder Materialien ist ausgeschlossen.
- (2) Im Übrigen haften die Mitglieder einander im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vereins nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist bei grober Fahrlässigkeit auf direkte Schäden begrenzt.
 - (3) Gesetzliche Haftungsfreizeichnungsverbote sowie die Haftung von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Mandat als Vorstandsmitglied bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren gelten die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 nicht für Verletzungen von Vertraulichkeitspflichten nach § 17.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Arbeits- und Ergebnisdokumente des Vereins mit vertraulichen Inhalten werden ausdrücklich, deutlich und sichtbar als „vertraulich“ gekennzeichnet („Vertrauliches Dokument“ bzw. „Vertrauliche Information“).
- (2) Mündliche und bildliche Informationen sind nur dann „Vertrauliche Informationen“, wenn sie bei ihrer Offenbarung als vertraulich bezeichnet und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dieser Offenbarung in einem als „vertraulich“ gekennzeichneten Dokument zusammengefasst und dem Informationsempfänger übermittelt worden sind.
- (3) Die Mitglieder sind sich einig, dass solche Informationen auch schon während des vorgenannten 30-Tage- Zeitraums vom Schutz dieser Bestimmung erfasst sind.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, „Vertrauliche Dokumente/Vertrauliche Informationen“ für fünf (5) Jahre nach Erhalt der Information vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nicht offenzulegen. Eigenen Mitarbeitern dürfen Vertrauliche Informationen nur insoweit offengelegt werden, als dies zur Durchführung der Tätigkeit des Mitglieds im Hinblick auf den Vereinszweck erforderlich ist.
- (5) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß den Absätzen (1) und (2) entfallen, wenn das Mitglied (Informationsgeber), welches die Vertraulichen Informationen dritten Informationsempfängern offenbart hat oder offenbaren will, nachweist, dass diese
 - (a) bei ihrer Mitteilung der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind bzw. nach ihrer Mitteilung der Öffentlichkeit ohne Mitwirkung oder Verschulden des Informationsempfängers bekannt oder allgemein zugänglich werden,
 - (b) dem Informationsempfänger durch einen berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsvereinbarung zugänglich gemacht werden,
 - (c) zu einem beliebigen Zeitpunkt von Mitarbeitern des Informationsempfängers, die keinen Zugang zu den zugänglich gewordenen Vertraulichen Informationen des Informationsgebers hatten, unabhängig entwickelt wurden,

- (d) aufgrund vorheriger schriftlicher Einwilligung des Informationsgebers zur Veröffentlichung oder zum Gebrauch freigegeben wurden,
 - (e) zur Erfüllung eines gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, dem der Informationsempfänger unterworfen ist, offenbart werden müssen. Dabei sind sich die Mitglieder einig, dass dem Informationsgeber die Offenbarung von dem Informationsempfänger mitgeteilt wird und der Informationsempfänger alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternimmt, die Offenbarung auf das zur Erfüllung der ihm auferlegten gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verpflichtung Erforderliche zu beschränken.
- (6) Das Mitglied, das sich auf eine der vorstehenden Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen ihrer Voraussetzungen.
- (7) Die Vorschriften dieses § 17 gelten auch für Funktionsträger des Vereins, die nicht selbst Mitglied sind.

§ 18 Veröffentlichungen und Ergebnisse

- (1) Vorstandsmitglieder, die die Anforderungen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung erfüllen, dürfen in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit selbst verfasste Präsentationen und Vorträge über Arbeitsergebnisse des Vereins veröffentlichen, soweit die Arbeitsergebnisse nach § 15 Absatz 4 dieser Satzung abgestimmt wurden.
- (2) Die Mitglieder gehen davon aus, dass durch die Arbeits- oder Fachgruppentätigkeit in der Regel keine kommerziell verwertbaren gewerblichen Schutzrechte entstehen. Die gemeinschaftlich erarbeiteten Arbeitsergebnisse der Arbeits- oder Fachgruppen werden daher allen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung hat ein Mitglied anzugeben, dass die Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vereins (UAV DACH e.V.) erarbeitet wurden. Ist ein Mitglied der Ansicht, dass durch eine Vereinstätigkeit, an der es wesentlich mitwirkt, verwertbare gewerbliche Schutzrechte entstehen könnten, dann ist dieses Mitglied jederzeit berechtigt, für die Zukunft eine Vereinbarung über die Rechte an den Ergebnissen dieser Tätigkeit zu verlangen, um seine Rechte an den von ihm generierten Ergebnissen zu wahren. In den Geschäftsordnungen der Arbeits- und Fachgruppen können andere Bestimmungen vereinbart werden, wenn dies begründet ist.
- (3) Die Mitglieder sind sich im Übrigen darüber einig, dass im Rahmen der Vereinstätigkeit erlangte Informationen über und Inhalte von Ergebnissen, für die Schutzrechte zugunsten eines Mitglieds bestehen, vom Verein oder von anderen Mitgliedern nur verwendet werden dürfen, soweit dies in einem schriftlichen Lizenzvertrag ausdrücklich gestattet wurde.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, der nach § 10 zu treffen ist, aufgelöst werden.
- (2) In Folge des Auflösungsbeschlusses erfolgt die Liquidation des Vereins durch den zu diesem Zeitpunkt eingesetzten Vorstand soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.



Achim Friedl
Vorsitzender des Vorstandes